„Asylverfahrensbeschleunigungs-gesetz“ im Überblick

Viel Abschreckung – wenig Beschleunigung

Rechtsberaterkonferenz in Erkner
23./24.10.2015

Rechtsanwalt Heiko Habbe
Eifflerstr. 3
22769 Hamburg
RA.Habbe@gmx.de

- Darstellung einiger zentraler Inhalte des „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes“ (BGBl. Teil 1 Nr. 40 v. 23.10.2015, S. 1722)
- Auswahl nach Relevanz für die Beratung und Vertretung von Asylsuchenden und Geduldeten

1. Verschärfungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht für Schutzsuchende aus „sicheren“ Herkunftsländern

Hintergrund

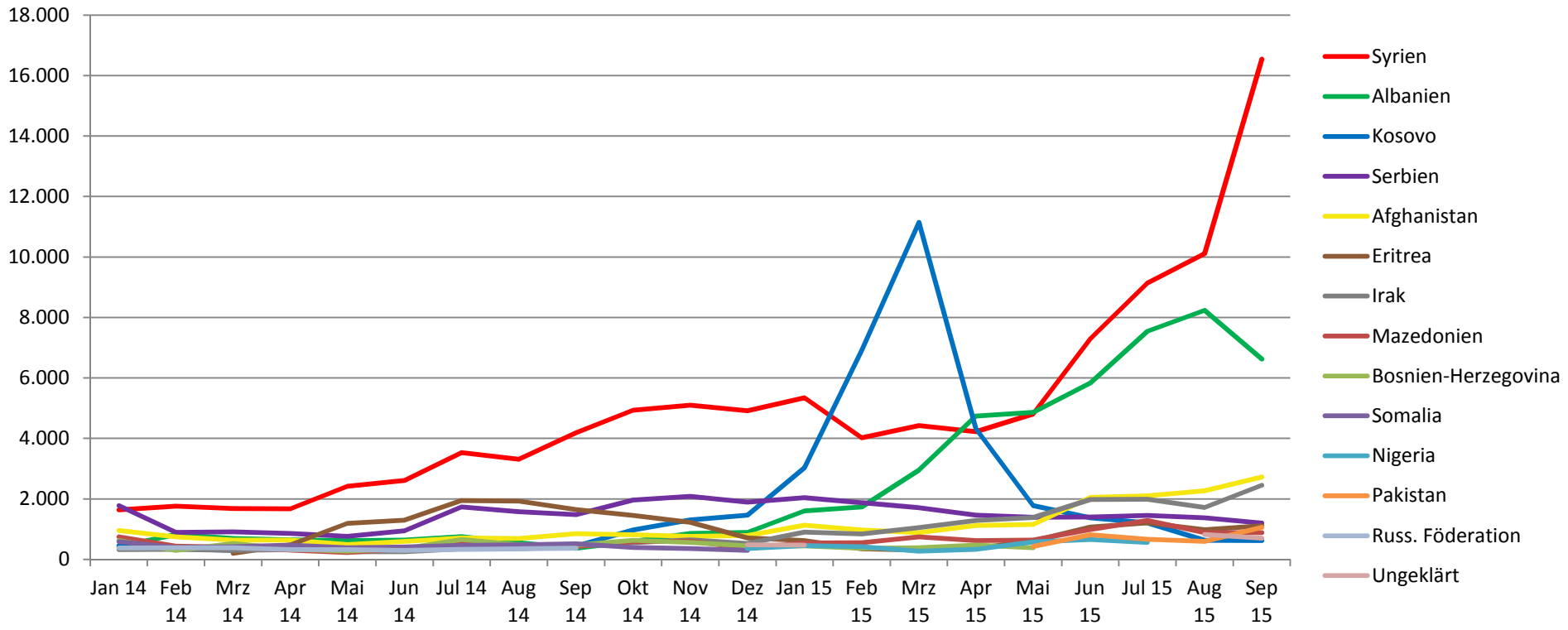

- Nur Erstanträge (Jan-Sept. 2015 rund 207.500
- EASY-Zugänge lt. BAMF 577.000

Verschärfungen SHKL

- Neue SHKL: Albanien, Kosovo, Montenegro (Anlage II AsylG; Berichtspflicht § 29a Abs. 2a AsylG)
- Durchgängige Pflicht zum Wohnen in EAE, ggf. bis zur Abschiebung (§47 Abs. 1a AsylG)
- Fortdauer der Residenzpflicht während EAE-Unterbringung (§ 59a Abs. 1 S. 2 AsylG)
- Dauerhaftes Arbeitsverbot (§ 61 Abs. 1 [unveränd.], Abs. 2 S. 4 AsylG; § 60a Abs. 6 AufenthG)

2. Verschärfungen für Schutzsuchende und Geduldete im Asyl- und Aufenthaltsrecht unabhängig vom Herkunftsland

Allgemeine Verschärfungen

- Verpflichtung, bis zu 6 Mo. in EAE zu wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylG)
  → Residenzpflicht u. Arbeitsverbot
- Dublin-Fälle: bei Ablehnung Wohnpflicht in EAE bis zur Überstellung (§ 47 Abs. 1a AsylG)
- Gesetzl. Grundlage f. BÜMA (§ 63a AsylG)
  - „unverzügliche" Ausstellung nach Asylersuchen
  - Geltungsdauer 1 Monat (urspr. 2 Wo.)
  - Verlängerungsmöglichkeit bis zur förml. Antragstellung um je 1 Monat (urspr. 2 Wo.)
  - Befristete Gültigkeit
  - (P) Status? Lt. § 55 Abs. 1 S. 1 AsylG [unveränd.] an sich Gestattung, aber (-) bei Einreise aus „sicherem Drittstaat", S. 3
- <u>Verpflichtung</u> des VG, Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung/-androhung nach dem AsylG direkt der ABH mitzuteilen (§ 83a S. 2 AsylG)

Allgemeine Verschärfungen

- Verhängung der Einreise- und Aufenthaltsverbote (EAV) des BAMF nicht mehr von Bestandskraft des abl. Bescheids abhängig (§ 11 Abs. 7 AufenthG); Wirksamkeit aufschiebend bedingt auf Bestandskraft der Entscheidung über den Asylantrag
- Stichtagsregelung für Zuständigkeit zur Befristung des EAV gem. § 11 Abs. 2 AufenthG i. Zus. m. asylrechtl. Abschiebungsandrohungen / -anordnungen: bis 1.8.2015 Ausländerbehörde, ab 1.8.2015 BAMF (§ 104 Abs. 12 AufenthG, § 75 Nr. 12 AufenthG [unveränd.])
- Eilantragsfrist gegen Befristung von EAV (nach § 11 Abs. 7 <u>und</u> Abs. 2 durch das BAMF: 1 Woche (§§ 34a Abs. 2 S. 3 u. 4, 36 Abs. 3 S. 10 u. 11 AsylG)

  → Klagfrist 1 Wo. (§ 74 Abs. 1 Hs. 2 AsylG [unveränd.])

→ Eilantrag gegen Befristungsentscheidung lässt die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung/-androhung unberührt (§ 34a Abs. 2 S. 4, § 36 Abs. 3 S. 11 AsylG)

Allgemeine Verschärfungen

- Keine Mitteilung des Abschiebungstermins nach Ablauf der Ausreisefrist (§ 59 Abs. 1 S. 3 AufenthG)
- Länder-Abschiebestopps für max. drei (statt sechs) Mo. (§ 60a Abs. 1 AufenthG)
- i. d. R. keine Befassung der HFK mehr bei feststehendem Abschiebungstermin (§ 23a Abs. 1 S. 3 AufenthG)
- bei unerl. Einreise/Aufenthalt neben Fingerabdrücken auch Lichtbildnahme und Übermittlung der Daten zu Zwecken der Strafverfolgung und polizeil. Gefahrenabwehr (§ 49 Abs. 8, 9 i. V. m. § 89 Abs. 2 S. 1 AufenthG)
- Mindest-Freiheitsstrafe von 3 Monaten für Schleuser (§96 AufenthG)

3. Vorschriften zur unmittelbaren Beschleunigung von Asylverfahren

- allenfalls: Mitteilungspflicht an die ABH nach Widerrufsprüfung (§ 73 AsylG) entfällt, wenn kein Widerruf erfolgt (Abs. 2a)

4. Verbesserungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht

Verbesserungen

- Heraufsetzung der Verfahrensmündigkeit auf die Volljährigkeitsgrenze (z. B. § 12 AsylG, § 80 AufenthG)
- Möglichkeit, ausgebildete Ärzte ohne Approbation als „Assistenten" einzusetzen (§ 90 AsylG)
- Zulassungsmöglichkeit zu geförderten Integrationskursen bei verfügbaren Plätzen (§ 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG) für Inhaber
  - einer Aufenthaltsgestattung, wenn „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten" (Nr. 1)
  - einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (Nr. 2)
  - Inhaber einer AE nach § 25 Abs. 5 (Nr. 3)
- Berufsbezogene Sprachförderung (§ 45a AufenthG) unter Ausschluss SHKL

5. Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

Verschärfungen

- „Notwendiger persönlicher Bedarf“ (ex-“Taschengeld“, § 3 Abs. 1 S. 5-7):
  - in Aufnahmeeinrichtungen wieder Vorrang des Sachleistungsprinzips („soll“), „sofern mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich“
  - bei unvertretbarem Verwaltungsaufwand: Gutscheine, sonst. unbare Leistungen oder Bargeldleistungen
  - in Gemeinschaftsunterkünften (§ 53 AsylG) „kann“ der notw. pers. Bedarf „soweit wie möglich“ als Sachleistung erbracht werden
  - leichte Erhöhung des Bargeldbetrags von 140 auf 143 Euro

Verschärfungen

- Anspruchseinschränkung, § 1a AsylbLG:
  - wie zuvor nur phys. Existenzminimum bei „um-zu-Einreise" (Abs. 1)
  - nur Minimalleistungen unterhalb des phys. Existenzminimums bei vollziehbarer Ausreisepflicht, verstrichenem Ausreisetermin und tats. Ausreisemöglichkeit, ab dem auf den Termin folgenden Tag (Abs. 2)
  - nur Minimalleistungen bei Geduldeten und vollziehbar Ausreisepflichtigen mit selbst verschuldetem Ausreisehindernis, ab Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung/-anordnung (Abs. 3)
  - nur Minimalleistungen für weitergewanderte Relocation-Fälle aus dem „160.000er-Kontingent" der EU (Abs. 4)
  - Umfang der Minimalleistungen: „Bett, Brot, Seife" – Unterkunft und Heizung, Ernährung, Gesundheits- u. Körperpflege
  - § 4 AsylbLG anwendbar, § 6 AsylbLG ausdr. ausgeschlossen
  - Erbringung als Sachleistungen (Soll-Vorschrift)

Verschärfungen

- Weiterwanderung im Bundesgebiet, § 11 Abs. 2 AsylbLG:
  - bei Aufenthalt außerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs darf die dort örtlich zuständige Behörde regelmäßig nur eine „Reisebehilfe zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs für die Reise zum rechtmäßigen Aufenthaltsort" gewähren
  - bisher: „die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe"
  - vgl. zum bisher. Recht: LSG Nds.-HB, B. v. 20.2.2014, Az. L 8 AY 98/13 B ER

  → Klarstellung i. S. d. bisher. Rspr.

Verbesserungen

- Klarstellung in § 1 Abs. 3: Leistungsanspruch von Kindern mit AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG akzessorisch zum Leistungsanspruch der Eltern
- Gesundheitsleistungen nach § 4 werden um Schutzimpfungen sowie „medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen" ergänzt
- Ländern wird Einführung einer Krankenkassenkarte für AsylbLG-Bezieher freigestellt (§ 264 SGB V)

5. Ausblick

Entwurf GEAS-Umsetzungsgesetz

- Umsetzung Asylverfahrens- u. AufnahmeRL
- Inkrafttreten offen / RE Stand 30.9.2015
- Hauptinhalte:
  - „Transitzonen"
  - umfangreiche Regelungen zur Inhaftierung von Asylsuchenden
  - Flughafenverfahren für alle
  - Kompetenzverlagerung vom BAMF auf BPOL und andere Behörden
  - Relativierung der „persönlichen" Anhörung
  - Verfahren zur Identifizierung besonderen Schutzbedarfs
  - verbesserter Minderjährigenschutz
  - kostenlose Rechtsberatung (… durch das BAMF)
  - erleichterte Verfahrenskostenhilfe
  - verbesserte Gesundheitsleistungen für bes. Schutzbedürftige

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!